



Antwort zur Anfrage Nr. 1554/2016 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "M" - Werbeelemente (Grüne)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

An mehreren Stellen in der Altstadt sind große, bunte Ms aufgestellt als Werbeaktion zugunsten der Mainzer Stadtwerke und deren neuem Stromvermarktungsunternehmen, das seinen Strom "mit Hilfe der Wormser EWR" (so die Mainzer Allgemeine Zeitung vom 24. Oktober) bezieht.

Die Anfrage wird von Amt 30 wie folgt beantwortet:

zu 1. Sind diese Werbeobjekte aufgrund eines Sondernutzungsrechts von öffentlicher Fläche aufgestellt worden, das als Geschäft der laufenden Verwaltung (analog der Antwort der Verwaltung zu Frage 3 der Anfrage 1920/2015) erteilt wurde? Für welchen Zeitraum ist die Genehmigung erteilt worden?

Die Werbeobjekte wurden auf Antrag und vorheriger Koordinierung der zuständigen Fachämter am 06.09.2016 im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis durch das 30- Rechts- und Ordnungsamt genehmigt. Die Sondernutzungserlaubnis wurde für den Zeitraum vom 07.09.2016 bis 31.10.2016 erteilt. Nach Ablauf dieser Sondernutzungserlaubnis stehen die Werbeobjekte jetzt allesamt auf öffentlichen Grünflächen. Dafür ist das Grün- und Umweltamt zuständig.

zu 2. Bedürfen die Werbeobjekte einer Baugenehmigung? Falls ja, wann wurde diese auf welcher Grundlage erteilt?

Das Baudezernat nimmt zu Frage 2 wie folgt Stellung:

Die Objekte sind dem Bauamt, Abteilung Bauaufsicht nicht angezeigt worden. Eine Baugenehmigung wurde nicht beantragt und auch nicht erteilt. Ob diese Elemente baugenehmigungspflichtig sind, kann erst nach Eingang von Informationen des Aufstellers beurteilt werden.

zu 3. Sind die Werbeobjekte fest mit dem Boden verbunden (und damit bauliche Anlagen, die einer Baugenehmigung bedürfen)? Falls nein, wie kann verhindert werden, dass die Werbeobjekte umgekippt oder unbefugt versetzt werden können? Welche Haltung vertritt die Polizei zu dieser Frage?

Die Werbeobjekte sind nicht fest mit dem Boden verbunden. Die Standsicherheit wurde durch einen Statiker überprüft. Die Polizei wurde entsprechend informiert und hatte keine Bedenken.

Weiterhin nimmt zu Punkt 3 das Baudezernat wie folgt Stellung:

Nach Auskunft von den Mainzer Stadtwerken sind die Elemente nicht fest mit dem Boden verbunden. Fußplatten aus Stahl verhindern das Umkippen und Betongewichte im Inneren beschweren die Elemente.

Das Grün- und Umweltamt und Mainzer Stadtwerke teilten mit, dass die 4 Elemente auf Grünflächen aufgestellt sind. Die Aktion läuft bis zum 31.01.2017; mit einer Verlängerungsoption bis Ende Februar 2017.

Von Seiten des Bauamtes wird keine Veranlassung gesehen, die Anlagen als genehmigungspflichtige Werbeanlagen einzustufen; zumal es sich hierbei lediglich um eine zeitlich begrenzte Aktion handelt.

zu 4. Falls die Werbeobjekte ursprünglich noch nicht fest mit dem Boden verbunden waren und erst später nachgedübelt werden mussten, wer hat diese Dübelaktion durchgeführt und auf wessen Kosten?

Entfällt, da die Werbeobjekte weder mit dem Boden verbunden sind, noch später nachgedübelt werden mussten. Auf die Antwort zu Frage 3 wird ebenfalls verwiesen.

zu 5. Wenn andere Stromvermarktungsfirmen ebenfalls eine Sondernutzung öffentlicher Fläche beantragen würden, dürften sie ähnliche Bedingungen (Preis, Standortauswahl, etc.) erwarten, wie sie hier den Stadtwerken eingeräumt wurden? Können solche Sondernutzungen auch für andere Produkte (z.B. Mobilfunk, Parfüms, Nahrungsmittel etc.) erteilt werden, und wie wird entschieden, welchen Werbeträgern eine solche Sondernutzung erteilt wird, falls mehr Bewerbungen eingehen als Fläche vorhanden sind?

Vorliegend handelt es sich um eine einmalige Maßnahme und Genehmigung für die Mainzer Stadtwerke auf Grund deren Umfirmierung. Es ist vorbehalten einer jeweiligen Einzelprüfung nicht beabsichtigt, in Zukunft regelmäßig derartige Werbemaßnahmen zu gestatten. Auch in der Vergangenheit wurden vergleichbare Aktionen nicht beim Rechts- und Ordnungsamt beantragt.

zu 6. Inwieweit sind solche Sondernutzungen mit dem Vertrag vereinbar, in dem die Stadt der DSM Stroer ein Monopol auf Werbeanlagen im öffentlichen Raum gegen Zahlung einer hohen Summe an die Stadt eingeräumt hat?

Das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die in Rede stehenden Objekte berühren den konzessionsrechtlichen Vertragsgegenstand nicht.

zu 7. Inwieweit profitiert der Atomstromproduzent RWE, der Anteile an EWR besitzt, vom Verkauf des so vermarkteten Stroms?

Diese Frage kann nicht vom 30- Rechts- und Ordnungsamt beantwortet werden.

Mainz, 25.01.2017

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter